

Sitzung

des beschließenden - vorberatenden Finanzausschusses

Sitzungstag:

21.06.2016

Sitzungsort:

Abensberg

Namen der Ausschussmitglieder

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: 1. Bgm. Dr. Brandl		
Niederschriftsführer: Stadtkämmerer Poschenrieder		
	Dr. Bohn Bastian	entschuldigt
	Kneitinger Otto (Vertr. f. Hr. Dr. Bohn)	entschuldigt
Steber Simon (Vertr. f. Fr. Brandl)	Brandl Margit	entschuldigt
Schretzmeier Gertraud (Vertr. f. Hr. Gural)	Gural Wolfgang	entschuldigt
Handschuh Reinhard		
Dr. Kroiß Heinz		
Dr. Resch Bernhard		
Wintersberger Judith (Vertr. f. Hr. Schug)	Schug Thomas	entschuldigt
Weber Josef		

Zahl der Ausschuss-Mitglieder: 9

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich
Zu Punkt II.
wurde gemäß Art. 52, Abs. 2 GO die Öffentlichkeit
ausgeschlossen.

I. Öffentlicher Teil

1. Kindergartengebühren
2. Besteuerung der öffentlichen Hand
3. Errichtung von zwei Hotspots
4. Aussprache

II. Nichtöffentlicher Teil

Zahl der Ausschuss-Mitglieder: 9

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich.

1.

Erster Bürgermeister Dr. Brandl begrüßt die Finanzausschussmitglieder. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Er teilt unter Hinweis auf § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit, dass Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung bis zum Schluss dieser Sitzung erhoben werden können. Werden Einwendungen nicht erhoben, gilt die Niederschrift als vom Ausschuss genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

I. Öffentlicher Teil

1. Kindergartengebühren

Die derzeit gültige Gebührensatzung der städt. Kindergärten gilt seit 01.09.2007.

Als Grundlage für eine Anpassung wurde die Gebührenkalkulation bereits in einer Fraktionsführersitzung erörtert und auch mit den Elternbeiräten der drei städtischen Kindergärten besprochen.

Vorgeschlagene Änderungen wurden noch in den Entwurf eingearbeitet.

In der Sitzung des FA vom 01.03.2016 wurde beschlossen, dass eine Erhöhung der Kindergartengebühren einheitlich um ca. 30 % erfolgen soll.

Kämmerer Poschenrieder erläutert dem Ausschuss die Grundlagen der neuen Gebührenkalkulation und der entsprechenden Änderungssatzung dazu.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Empfehlung:
33	8	7	1	Die Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung für die städtischen Kindergärten wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die Satzung ist als Anlage beigelegt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

2. Besteuerung der öffentlichen Hand; Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG, Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt.

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Zum 01.01.2016 wurde der Abs. 3 des § 2 UStG gestrichen. Es wurde der § 2 b UStG eingefügt. Dieser besagt im Kern, dass allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch der Stadt Abensberg eine Unternehmereigenschaft unterstellt wird, soweit diese in bestimmten Bereichen nicht ausschließlich hoheitlich handelt.

Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Die Stadt Abensberg müsste nun bis zum 31.12.2016 feststellen, in welchen Bereichen sie Einnahmen durch Tätigkeiten generiert die auch von Dritten angeboten werden können und damit einem Wettbewerb unterliegen würden.

Zahl der Ausschuss-Mitglieder: 9

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich.

Diese Frist zur Feststellung und Anmeldung beim Finanzamt läuft zum 31.12.2016 aus.

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG („Optionserklärung“) ist durch die Stadt Abensberg für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist bis 31.12.2020. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
34	8	8	0	Die Stadt Abensberg reicht beim Finanzamt Landshut eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ein. Sie erklärt damit, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

3. Errichtung von zwei Hotspots

Bayernweit werden bis Ende 2017 10.000 WLAN Standorte für eine kostenlose Internetnutzung der Bürger ausgebaut.

Der Freistaat Bayern unterstützt den Ausbau mit einem Betrag von bis zu 5.000 Euro für zwei Standorte (pro Standort max. 2.500 Euro).

Dieser Betrag deckt in der Regel die anfallenden Ersteinrichtungskosten (Ortsbegehung, Verkabelungsarbeiten).

Die Kosten des Betriebs sind abhängig von der Situation vor Ort und den Ausbauvorstellungen. Dazu kommen jeweils noch die Kosten für die nötigen Internetanschlüsse. Diese liegen pro Hotspot bei ca. 50 EUR/Monat.

Die Stadt Abensberg wird sich nach Veröffentlichung der Förderanträge um zwei geför-

Zahl der Ausschuss-Mitglieder: 9

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich.

derte Hotspotstandorte am Stadtplatz und am Bahnhof bewerben.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
35	8	8	0	Die Stadt Abensberg bewirbt sich um zwei geförderte WLAN-Standorte, die am Stadtplatz und am Bahnhof errichtet werden sollen.

4. Aussprache

Aufgrund der vom BayGT initiierten Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung konnte für den Zeitraum 2017 bis 2019 ein Arbeitspreis von 2,3900 ct/kWh für Abensberg erzielt werden. Dies entspricht einer Einsparung von 42,97 % Prozent gegenüber der vorangegangenen Ausschreibung, die mit einem Arbeitspreis von 4,1907 ct/kWh abgeschlossen wurde.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2016 hat die Bayernwerk AG ihre Interessensbekundung an der Übernahme des Erdgasnetzes in Abensberg zurückgezogen. Damit ist nur noch die Energienetze Bayern GmbH an einer Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages interessiert.

Bgm. Dr. Brandl erläutert, dass die Erweiterung der GS Offenstetten 2016 nicht realisiert wird. Die Schulanmeldungen für das kommende Schuljahr reichen nicht, um dreizügig in das neue Schuljahr zu starten. Mit der Regierung von Niederbayern wurde abgesprochen einen Schulverbund GS Abensberg/Offenstetten zu bilden und die Einschreibzahlen für das kommende Schuljahr abzuwarten.

Beim Thema Soz. Wohnungsbau wurde Bgm. Herbert Blaschek angeschrieben. Es wird in den kommenden Wochen eine Bgm.-Dienstbesprechung stattfinden. Geplant ist eine GmbH auf den Weg zu bringen, die noch in diesem Jahr in das operative Geschäft einsteigen wird.

Eine Prüfung der Ersten Säule des sozialen Wohnungsbaus durch den Freistaat Bayern läuft derzeit. Wenn die Prüfung positiv verläuft, wird die Regierung selbständig eine Baugenehmigung für die Flächen am Bahnübergang ausstellen. Das LRA muss nicht beteiligt werden.

Zahl der Ausschuss-Mitglieder: 9

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich – nicht öffentlich.

II. Nichtöffentlicher Teil

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt

Da bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung nicht erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO, §§ 26 Nr. 2, 35 Nr. 1 GschO).

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Poschenrieder
Stadtkämmerer